

LOHNERHÖHUNGEN ALLER AVE GAV IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN IM JAHR 2021

Branche	Art der Lohnerhöhung	Per 1. Januar 2021	Per 1. April 2021	Mindestlohnhebung per 1. April 2021
Autogewerbe (inkl. Zweirad):	---	Keine	Keine	Keine
Baumeister- & Pflasterergewerbe:	Individuelle Verteilung ³	Keine	0,5 %	Keine
Detailhandelsgewerbe:	---	Keine	Keine	Keine
Elektro-Elektronik & Medientechnikgewerbe:	---	Keine	Keine	Ja
Gärtner- & Floristengewerbe:	Generelle Verteilung ²	Keine	0,5 %	Keine
Gebäudereinigungs- & Hauswartdienstgewerbe:	---	Keine	Keine	Keine
Gipser- & Malergewerbe (inkl. Gerüstbau):	---	Keine	Keine	Ja
Haustechnik- & Spenglergewerbe (inkl. Gebäudehülle):	Individuelle Verteilung ³	Keine	0,8 %	Keine
Informatikgewerbe:	Individuelle Verteilung ³	Keine	1,0 %	Ja
Metallgewerbe:	Individuelle Verteilung ³	Keine	0,5 %	Keine
Ofenbauer- & Plattenlegergewerbe:	Individuelle Verteilung ³	Keine	0,75 %	Keine
Personaldienstleister(-verleih):	---	Keine	Keine	Keine
Raumausstatter- & Bodenlegergewerbe:	Individuelle Verteilung ³	Keine	1,0 %	Nein
Schreinergewerbe:	Generelle Verteilung ²	Keine	0,5 %	Nein
Zimmermeister- & Dachdeckergewerbe:	---	Keine	Keine	Ja

Stand: 1. April 2021 / Mehr siehe auf www.zpk.li

Legende:

¹ Ob eine Lohnerhöhung allgemeinverbindlich erklärt wird, entscheidet sich erst in der zweiten Hälfte des Vormonats mittels Verordnung der Regierung. Es kann auch sein, dass keine Lohnerhöhung beschlossen wird. Lohnerhöhungen werden auf der Homepage der ZPK spätestens Ende des Vormonats veröffentlicht.

² **Generelle** Lohnerhöhung: Dies ist ein definierter Prozentsatz, mit dem die Arbeitgeber die Löhne **aller Mitarbeitenden** erhöhen müssen.

³ **Individuelle** Lohnerhöhung: Hier steht ein bestimmter Prozentsatz zur Verfügung, mit dem die **Gesamtlohnsumme** eines Betriebs erhöht werden muss. Die Mitarbeitenden erhalten individuelle, in der Regel leistungsbezogene Lohnerhöhungen, die variieren dürfen. Mit individuellen Anpassungen kann die betriebliche Lohngestaltung gesteuert werden.

⁴ **Sockelbetrag**: Das ist ein fixer Betrag. Dieser kann generell für alle gelten oder auch nur bis zu einer bestimmten Lohnhöhe, um die tiefsten Löhne anzuheben.

Eine Lohnerhöhung ist den Betrieben freigestellt und ist immer möglich. Eine **allgemeinverbindlich erklärte Lohnerhöhung ist zwingend** vorzunehmen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.